



Gemeinderevision

Christoph Wurnig  
Salvatorgasse 10

6060 Hall i. T.

Reinhold Heis

Telefon: 0512/5344-5033

Telefax: 0512/5344-5005

E-Mail: [bh.innsbruck@tirol.gv.at](mailto:bh.innsbruck@tirol.gv.at)

DVR: 0016063

**Stadtgemeinde Hall i. T. - Aufsichtsbeschwerde**

Geschäftszahl 1a-670/7

Innsbruck, 12.07.2007

Sehr geehrter Herr Wurnig!

Zu Ihrer Aufsichtsbeschwerde vom 20.5.2007 wird nach Einholung einer Stellungnahme des Stadtamtes Hall i. T. wie folgt Stellung genommen:

ad 1.) „Bis heute wurden uns die Zahlen der gültigen Petitionen und der für die Volksbefragung gültigen Anträge offiziell noch nicht bekanntgegeben“.

Dieser Vorwurf widerspricht sich insofern als unter Punkt 2 der Aufsichtsbeschwerde angeführt wird, dass dem Sprecher der Bürgerinitiative bei seiner Vorsprache beim Bürgermeister am 3.5.2007 die Zahl der gültigen Anträge mit 1.602 Stimmberechtigten bekannt gegeben wurde.

Abgesehen davon, sehen die diesbezüglichen Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung keine Verpflichtung zur Bekanntgabe der gültigen Anträge vor.

ad 2.) „Die Verordnung wurde uns nicht zur Kenntnis gebracht, wir kennen ihren Inhalt nicht“.

Die angesprochene Verordnung, nämlich die Ausschreibung der Volksbefragung, wurde am 3.5.2007 ordnungsgemäß an der Amtstafel der Stadtgemeinde Hall i. T. kundgemacht. Eine weitere Bekanntgabe wie etwa eine separate Zustellung an die Proponenten der Bürgerinitiative ist weder vorgesehen noch erforderlich.

6020 Innsbruck, Gilmstraße 2 – <http://www.tirol.gv.at/bh-innsbruck>

Bankverbindung: Hypo Tirol Bank, Kto.Nr.: 200 001 108, BLZ 57000 (BIC: HYPTAT22 IBAN: AT 76 5700 0002 0000 1108)

Bitte Geschäftszahl immer anführen

ad 3.) „Mit dem Inkrafttreten der Verordnung am selben Tag wurde also die Rechtmäßigkeit der 1.602 Anträge und Unterschriften bestätigt. Von einer offiziellen Mitteilung der Landesregierung an die Gemeinde hinsichtlich Bedenken über die Gesetzmäßigkeit der Verordnung ( § 122 Abs. 2 TGO ) ist uns nichts bekannt. Die Aufhebung durch Gemeindeorgane ist in der TGO nicht vorgesehen“.

Gem. § 122 Abs. 1 der TGO 2001 hat die Gemeinde die im eigenen Wirkungsbereich erlassenen Verordnung unverzüglich der Landesregierung bekannt zu geben.

Unabhängig vom aufsichtsbehördlichen Verordnungsprüfungsverfahren treten die Verordnungen der Gemeinde mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Mit dem Tag des Anschlages trat zwar die Verordnung in Kraft das bedeutet aber nicht auch, dass damit die Rechtmäßigkeit der 1.602 Anträge und Unterschriften bestätigt wird.

§ 122 Abs. 2 der TGO 2001 sieht nämlich vor, dass die Landesregierung Bedenken im Hinblick auf die Gesetzmäßigkeit einer Verordnung der Gemeinde mitzuteilen hat.

Dies ist insofern geschehen, als die Abteilung Gemeindeangelegenheiten des Amtes der Tiroler Landesregierung in ihrer schriftlichen Mitteilung vom 2.5.2007, Zl. Ib-10505/104-2007 an den Bürgermeister der Stadtgemeinde Hall i. T. Bedenken hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit der Verordnung geäußert hat.

Die gegenständliche Verordnung wurde auch nicht durch den Gemeinderat aufgehoben sondern vom Bürgermeister widerrufen und gleichzeitig ein Verfahren nach § 62 Abs. 3 der TGO eingeleitet.

ad. 4) „Damit wurde die rechtzeitige Bestellung von Wahlkommissionen verhindert.

Wie bereits erwähnt, steht es aber dem Gemeinderat nicht zu, eine Entscheidung des Bürgermeisters aufzuheben oder zu blockieren, selbst wenn es Zweifel an ihrer Gesetzmäßigkeit gäbe; dies ist allein Angelegenheit der Landesregierung.

Wäre dies nämlich zulässig, dann wären Bürgerinitiativen, die Volksbefragungen verlangen, ( die sich natürlicherweise immer gegen Mehrheiten richten ) von vornherein zum Scheitern verurteilt“.

Gem. § 64 Abs. 1 der TGO 2001 gelten für die Bildung der Abstimmungsbehörden die Bestimmungen der Tiroler Gemeindewahlordnung sinngemäß.

Gem. § 35 Abs. 3 der TGO 2001 darf über Verhandlungsgegenstände, die nicht in der bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten sind, nur abgestimmt werden, wenn der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit zuerkennt.

Laut vorliegendem Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 8.5.2007 hat der Bürgermeister zu Punkt 12.8 der Tagesordnung einen Dringlichkeitsantrag hinsichtlich der Festlegung der Anzahl der Beisitzer für die Gemeinde – sowie die Sprengelwahlbehörden gestellt.

Diesem Antrag wurde mit Stimmenmehrheit die Dringlichkeit aberkannt.

Der Gemeinderat hat also keine Entscheidung des Bürgermeisters aufgehoben sondern entsprechend den Bestimmungen der TGO 2001 einem Antrag des Bürgermeisters die Dringlichkeit aberkannt.

ad. 5) „Verordnung nach § 62 Abs. 3 vom 9.5.2007 ( fehlende Zustellung ); Verwaltungsprüfung; fehlende Bescheiderledigung gem. § 62 Abs. 2 der TGO 2001“.

Wie bereits zu Punkt 2 angeführt, sind Verordnung und Kundmachung in diesem Fall ident, die Kundmachung an der Amtstafel erfolgte am 9.5.2007, eine Zustellung ist nicht vorgesehen.

Die erforderliche Vorlage der Verordnung an das Amt der Tiroler Landesregierung zwecks Vornahme der Verwaltungsprüfung gem. § 122 der TGO 2001 ist erfolgt.

Zur erwähnten fehlenden bescheidmäßigen Abweisung des Antrages auf der Durchführung einer Volksbefragung ist festzustellen, dass der Antrag nicht abgewiesen sondern widerrufen und ein Verfahren gem. § 62 Abs. 3 der TGO 2001 in die Wege geleitet wurde.

Dieses Verfahren ist mittlerweile abgeschlossen. Da die erforderliche Anzahl an Unterschriften nicht erreicht wurde, wurde mittels Bescheid vom 12.6.2007 an alle Mitglieder des Proponentenkomitees der Antrag mangels erforderlicher Unterstützung abgewiesen. Eine Zustellung ist im übrigen nur an den Listenführer vorgesehen, sofern kein Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht wurde.

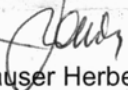
Zum Schlussantrag der Aufsichtsbeschwerde betr. die Aufhebung der Verordnung und die Einsetzung in den vorigen Stand wird festgestellt, dass die Bezirksverwaltungsbehörden gegenüber den Gemeindebehörden keine Oberbehörden sind. Der Aufsichtsbehörde fehlt gegenüber den Gemeindebehörden die Leitungsgewalt, weil die Gemeinden in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches weisungsfrei sind.

Das Recht auf Aufhebung einer Verordnung gem. § 122 Abs. 2 der TGO 2001 steht allein der Landesregierung zu.

Ein weiteres Tätigwerden der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als Aufsichtsbehörde ist daher nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptmann:

  
( Hauser Herbert )